

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2015**Ausgegeben am 16. Oktober 2015****Teil II**

312. Verordnung: Tierschutz-Schlachtverordnung

312. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung)

Auf Grund des § 32 Abs. 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 Art. 2, und der §§ 8 und 10 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013, beide zuletzt geändert durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits – Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Gesundheit, BGBl. I Nr. 80/2013, Art. 18 und 22, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung enthält:

1. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung ABl. Nr. L 303 vom 18.11.2009 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 326 vom 11.11.2014 S. 6,
 - a) hinsichtlich der in Art. 21 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 geforderten Schulungen und der Notwendigkeit eines Sachkundenachweises (2. Abschnitt),
 - b) hinsichtlich der auf Schlachthöfen durchzuführenden Kontrollen (3. Abschnitt),
2. einzelne Bestimmungen für die Schlachtung oder Tötung von Tieren, die von der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ausgenommen oder nicht geregelt sind (4. Abschnitt), nämlich
 - a) das Aufbewahren, Schlachten und Töten von Speisefischen, Fröschen, Krusten- und Schalentieren,
 - b) das Töten von Futtertieren,
 - c) das Schlachten von Geflügel, Kaninchen und Hasen außerhalb des Schlachthofes für den Eigenbedarf des Tierhalters,
3. die Vorgangsweise bei der rituellen Schlachtung von Tieren ohne Betäubung (5. Abschnitt).

Begriffsbestimmungen

§ 2. Für diese Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

2. Abschnitt

Durchführungsbestimmungen zu Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

Erforderliche Kenntnisse und Schulung

§ 3. (1) Voraussetzung für die Erlangung eines Sachkundenachweises gemäß Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind:

1. der erfolgreiche Abschluss einer modularartig aufgebauten Schulung, im Rahmen derer folgende Module absolviert werden:
 - a) ein Grundmodul im Ausmaß von zwei Unterrichtsstunden, im Rahmen derer die Lehrinhalte des **Anhang E Z 1** und **2** vermittelt werden und

b) je nachdem, für welche Tierart der Sachkundenachweis beantragt werden soll, die nachstehenden Module, jeweils im Ausmaß von zwei Unterrichtsstunden, im Rahmen derer die Lehrinhalte des **Anhang E Z 3** und **4** bezogen auf die einzelnen Tierarten vermittelt werden:

- aa) Modul Geflügel, Kaninchen und Hasen,
- bb) Modul Schweine,
- cc) Modul kleine Wiederkäuer,
- dd) Modul Rinder und Einhufer sowie

2. eine praktische Ausbildung im Ausmaß eines Praxistages je Tierart durch und unter Aufsicht und Anleitung einer Person, die im Besitz eines Sachkundenachweises ist oder eine diesem gleichwertige Ausbildung gemäß **Anhang D** absolviert hat.

Die Anwesenheit bei der praktischen Ausbildung gemäß **Z 2** ist von der anleitenden Person zu bestätigen.

(2) Für die Schlachtung von Farmwild und Bisons unter Verwendung einer Feuerwaffe ist der positiv absolvierte Sachkundelehrgang „Schießen von Farmwild im Gehege“ des Bundesverbandes österreichischer Wildhalter Voraussetzung zur Erlangung des Sachkundenachweises.

Schulungsunterlagen

§ 4. Die Schulungsunterlagen sind von den in § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes genannten Stellen dem Bundesministerium für Gesundheit zur Durchsicht vorzulegen.

Abschluss der Schulung und Prüfung

§ 5. (1) Die Schulung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ist erfolgreich abgeschlossen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. durchgehende Anwesenheit sowie
- 2. positiv absolvierte Prüfung.

(2) Die Prüfung ist im Anschluss an die Schulung abzuhalten. Sie ist von einer Prüfungskommission bestehend aus einem Vortragenden und zumindest einer weiteren unabhängigen Person, die von der durchführenden Stelle zum Prüfer bestellt wurde, abzunehmen. Als Prüfer dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst im Besitz eines Sachkundenachweises sind oder eine diesem gleichwertige Ausbildung gemäß **Anhang D** absolviert haben.

(3) Über die gesamte Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:

- 1. Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- 2. Datum und Ort der Prüfung,
- 3. Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum der geprüften Person,
- 4. Angabe des absolvierten Moduls oder der absolvierten Module
- 5. Ergebnis der Prüfung.

(4) Das Prüfungsprotokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen und von der Ausbildungseinrichtung mindestens fünf Jahre aufzubewahren; dies kann auch durch automationsunterstützte Speicherung erfolgen. Der Behörde ist auf Verlangen Einsichtnahme zu gewähren.

Ausstellung des Sachkundenachweises

§ 6. (1) Die Behörde hat bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Schulung gemäß §§ 3 und 5 und Nachweis der praktischen Ausbildung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 den Sachkundenachweis nach dem Muster des **Anhang F** auszustellen, sofern eine schriftliche Erklärung des Antragstellers gemäß Art. 21 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vorliegt.

(2) Soweit die erforderlichen Kenntnisse nur für bestimmte Tiere oder Tierarten oder Tätigkeiten nachgewiesen werden, ist der Sachkundenachweis auf diese einzuschränken.

(3) Der Sachkundenachweis ist unbefristet auszustellen, außer es liegen Gründe für eine Befristung gemäß Art. 21 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vor. Auf einen befristeten Sachkundenachweis kann kein weiterer befristeter Sachkundenachweis folgen.

Dem Sachkundenachweis gleichwertige Qualifikationen

§ 7. (1) Als gleichwertig gegenüber dem Sachkundenachweis gemäß Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gelten die in **Anhang D** genannten Ausbildungen.

(2) Einer Person, die eine dem Sachkundenachweis gleichwertige Ausbildung gemäß **Anhang D** absolviert hat, ist auf Antrag ein Sachkundenachweis von der zuständigen Behörde auszustellen.

3. Abschnitt

Durchführungsvorschriften zu Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 hinsichtlich der auf Schlachthöfen durchzuführenden Kontrollen

Überwachung und Kontrolle

§ 8. Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sowie der nationalen Bestimmungen gemäß § 32 Abs. 3 bis 5 TSchG erfolgt entsprechend Anhang I Abschnitt I Kapitel II Punkt B 2a und Punkt C der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 139 vom 30.4.2004, berichtigt durch ABl. Nr. L 226 vom 25.6.2004) durch den amtlichen Tierarzt unter Beachtung von § 6 Tierschutz-Kontrollverordnung.

4. Abschnitt

Bestimmungen für die Schlachtung oder Tötung von Tieren, die von der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 nicht geregelt sind

Allgemeine Anforderungen

§ 9. (1) Beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von in § 1 Z 2 genannten Tieren müssen diese von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden und schwerer Angst verschont bleiben.

(2) Bei der Schlachtung oder Tötung muss die Person, welche die Schlachtung oder Tötung durchführt, über ausreichende Grundkenntnisse verfügen, sodass gewährleistet ist, dass die Vorschriften des Abs. 1 eingehalten werden.

Besondere Bestimmungen

§ 10. (1) Fische, Frösche, Krusten- und Schalentiere sind gemäß **Anhang B** aufzubewahren, zu schlachten und zu töten.

(2) Futtertiere sind gemäß **Anhang C** zu töten. Für die Tötung von nicht in **Anhang C** genannten Tieren zur Verfütterung an Zootiere sind die tierartenspezifischen Bestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 anzuwenden.

5. Abschnitt

Rituelle Schlachtungen

Besondere Bestimmungen für rituelle Schlachtungen

§ 11. Bei rituellen Schlachtungen ohne vorangehende Betäubung im Sinne des § 32 Abs. 3 bis 5 TSchG sind die Vorschriften des **Anhang A** einzuhalten.

(2) Das gemäß **Anhang A** Z 3 hinsichtlich der Durchführung des Schächtschnitts geforderte Zertifikat einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft gilt für die Durchführung dieser einen Tätigkeit als dem Sachkundenachweis gleichwertig im Sinne des Art. 21 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Alle anderen Tätigkeiten auch in Verbindung mit rituellen Schlachtungen dürfen nur von Personen mit einem Sachkundenachweis oder mit einer diesem gleichwertigen Ausbildung gemäß **Anhang D** vorgenommen werden.

6. Abschnitt

Inkrafttreten

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 488/2004 in der Fassung BGBl. II Nr. 31/2006, außer Kraft.

Oberhauser

ANHANG A**Besondere Vorschriften für rituelle Schlachtungen**

Ergänzend zu den Bestimmungen in § 32 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes ist bei rituellen Schlachtungen Folgendes zu beachten:

1. Die Fixierung der Schlachttiere muss ohne unnötige Beunruhigung, wenn notwendig unter Zuhilfenahme einer entsprechenden Vorrichtung, in der Weise erfolgen, dass in gestreckter Kopf-Hals-Haltung die sichere Ausführung eines entsprechenden Schächtschnitts ermöglicht wird und gewährleistet ist, dass die Wunde während und nach dem Schnitt offen bleibt.
2. Vor dem Schnitt zur Eröffnung der Blutgefäße hat jene Person, die gemäß § 32 Abs. 5 Z 5 TSchG die unmittelbar anschließende Betäubung durchführt, ihre erforderlichen Vorbereitungen abzuschließen und die entsprechende Position zur Durchführung der Betäubung einzunehmen.
3. Der Schächtschnitt darf nur von einer Person, die durch ein Zertifikat einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft nachweisen kann, dass sie dazu berechtigt ist, durchgeführt werden.
4. Der Schnitt zur Eröffnung der Blutgefäße im Halsbereich ist unmittelbar nach Abschluss der Ruhigstellung zügig und unter Verwendung eines sauberen und glatten Edelmessers durchzuführen, das mindestens zweimal so lang ist wie der Hals des zu tötenden Tieres, nicht zugespitzt sein darf und unmittelbar vor dem Schnitt auf seine Glätte und Schärfe zu überprüfen ist. Die beiden Halsschlagadern dürfen dabei nicht gedehnt werden.
5. Mit der weiteren Manipulation (z. B. Hochziehen, Auswurf aus einer Fixiereinrichtung), sowie der Bearbeitung des Schlachtkörpers darf erst nach Beendigung des Ausblutens, frühestens jedoch fünf Minuten nach dem Schächtschnitt, begonnen werden.

ANHANG B**VORSCHRIFTEN ÜBER DAS AUFBEWAHREN UND TÖTEN VON SPEISEFISCHEN, FRÖSCHEN, KRUSTEN- UND SCHALENTIEREN**

1. Lebende Speisefische dürfen nur in Behältern aufbewahrt werden, deren Wasservolumen den Tieren ausreichende Bewegungsmöglichkeiten bietet. Unverträgliche Fische müssen voneinander getrennt gehalten werden. Den Wasserqualitäts-, Temperatur- und Lichtansprüchen der einzelnen Arten ist Rechnung zu tragen. Insbesondere müssen ein ausreichender Wasseraustausch und eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere sichergestellt sein. Die Werte folgender Tabelle sind bei der Hälterung von Speisefischen zu berücksichtigen:

	Forellen	Karpfen	Aale	Welse	Hechte
Temperatur	5-11°C	10-15°C	10-15°C	10-15°C	10-15°C
pH-Wert	6,5-8	6,5-8,5	6,5-8,5	6,5-8,5	6,5-8,5
min. O ₂ -Gehalt am Ablauf	6-7 mg/l	5 mg/l	5 mg/l	5 mg/l	5 mg/l
Hälterungsdauer	10 Tage	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	10 Tage
max. Besatzdichten kg/1000 l	50 kg	200 kg	200 kg	100 kg	50 kg
besondere Schutzvorkehrungen	-	-	Zu- und Ablauf sichern	abdunkeln	-

2. Das Allgemeinbefinden und der Gesundheitszustand der Tiere sind vom Betreuungspersonal jeden Morgen und jeden Abend zu kontrollieren. Tote Tiere sind unverzüglich aus dem Behälter zu entfernen.
3. Wer einen Fisch schlachtet oder tötet, muss diesen unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten betäuben. Ohne vorherige Betäubung dürfen
- Plattfische durch einen schnellen Schnitt, der die Kehle und die Wirbelsäule durchtrennt und
 - Aale, wenn sie nicht gewerbsmäßig gefangen werden, durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens geschlachtet oder getötet werden.
4. Bei der Elektrobetäubung von Aalen ist Trinkwasser mit einer elektrischen Leitfähigkeit von unter 1000 Mikrosiemens pro Zentimeter ($\mu\text{S}/\text{cm}$) zu verwenden. Vor Beginn der Betäubung ist die elektrische Leitfähigkeit des Wassers in der Betäubungsanlage zu messen und die zur Betäubung erforderliche Stromdichte einzustellen. Hierzu ist die angelegte Spannung so einzustellen, dass zwischen den Elektroden ein Wechselstrom in Ampère (A) pro Quadratdezimeter (dm^2) stromzuführender Elektrodenfläche fließt, welcher der in der folgenden Tabelle für die gemessene elektrische Leitfähigkeit angegebenen Stromdichte entspricht:

Elektrische Leitfähigkeit des Wassers (Mikrosiemens pro Zentimeter $\mu\text{S}/\text{cm}$ -)	Stromdichte (Ampère je Quadratdezimeter A/dm^2 -)
bis 250	0,10
über 250 bis 500	0,13
über 500 bis 750	0,16
über 750 bis 1000	0,19

5. Der Betäubungsstrom muss mindestens fünf Minuten lang fließen. Unmittelbar nach Beendigung der Durchströmung sind die Aale zu entschleimen und zu schlachten.
6. Betreffend Betäubung anderer Fischarten sind die aktuellen Empfehlungen des OIE heranzuziehen.
7. Frösche sind durch rasches und vollständiges Abtrennen des Kopfes zu töten.
8. Krusten- und Schalentiere, außer Austern, dürfen nicht auf Eis aufbewahrt und nur in stark siedendem Wasser getötet werden. Das Wasser muss sie vollständig bedecken und nach ihrer Zugabe weitersieden. Abweichend davon dürfen Schalentiere in über 100 Grad Celsius heißem Dampf getötet werden. Krustentiere sind vor dem Töten zu betäuben.

ANHANG C

TÖTEN VON FUTTERTIEREN**Zulässige Verfahren für die Tötung von Futtertieren:**

Tierart	Zulässige Tötungsmethode
Fische	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Abtrennen des Kopfes bei Tieren mit einem Gewicht bis höchstens 250g 2.) Betäubung durch Schlag auf den Kopf; unmittelbar darauf folgend Stich in den Nacken oder in das Herz 3.) Betäubung durch Schlag auf den Kopf; unmittelbar darauf folgend Genickbruch
Hausgeflügel (bis 4 Wochen alt)	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Abtrennen des Kopfes 2.) Betäubung durch Schlag auf den Kopf und unmittelbar darauf folgendes Entbluten
Maus	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Abtrennen des Kopfes 2.) Zervikale Dislokation mit anschließendem Entbluten 3.) Zervikale Dislokation (ohne anschließendes Entbluten) 4.) Inhalation von CO₂ (ab dem 21. Lebenstag) 5.) Inhalation von CO₂ und anschließendes Einfrieren durch Verbringung in flüssigen Stickstoff 6.) Inhalation von CO₂ und anschließendes Einfrieren
Ratte	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Abtrennen des Kopfes 2.) Zervikale Dislokation mit anschließendem Entbluten 3.) Zervikale Dislokation (ohne anschließendes Entbluten) 4.) Inhalation von CO₂ (ab dem 21. Lebenstag) 5.) Inhalation von CO₂ und anschließendes Einfrieren durch Verbringung in flüssigen Stickstoff 6.) Inhalation von CO₂ und anschließendes Einfrieren
Hamster	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Abtrennen des Kopfes 2.) Zervikale Dislokation mit anschließendem Entbluten 3.) Zervikale Dislokation (ohne anschließendes Entbluten) bei Zwerghamstern und Jungtieren 4.) Inhalation von CO₂ (ab dem 21. Lebenstag) 5.) Inhalation von CO₂ und anschließendes Einfrieren durch Verbringung in flüssigen Stickstoff 6.) Inhalation von CO₂ und anschließendes Einfrieren
Meerschweinchen	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Abtrennen des Kopfes 2.) Gezielter Betäubungsschlag mit anschließendem Entbluten 3.) Inhalation von CO₂ (ab dem 21. Lebenstag) 4.) Inhalation von CO₂ und anschließendes Einfrieren durch Verbringung in flüssigen Stickstoff 5.) Inhalation von CO₂ und anschließendes Einfrieren
Kaninchen	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Bolzenschuss mit anschließendem Entbluten 2.) Gezielter Betäubungsschlag (Genickschlag) mit anschließendem Entbluten

ANHANG D**Dem Sachkundenachweis gleichwertige Ausbildungen**

Gleichwertig gegenüber dem Sachkundenachweis gemäß Art. 21 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gilt der Nachweis über:

1. den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums der Veterinärmedizin, oder
2. die bestandene Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Fleischverarbeitung oder den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zum Fleischerhandwerk im Sinne des § 94 Z 19 der Gewerbeordnung 1994, oder
3. den erfolgreichen Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule oder einer landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt, deren Lehrplan auch das Schlachten enthält, oder
4. den Abschluss einer Ausbildung, welche die gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 geforderten Inhalte umfasst, und daher als dem Sachkundenachweis gleichwertig anerkannt wird und auf einer Liste im Sinne des Art. 21 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit veröffentlicht wird, oder
5. eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als gleichwertig anerkannte oder geltende Ausbildung, sofern der betreffende Mitgliedstaat die Gleichwertigkeit bestätigt;
6. mittels Bescheid aufgrund von Anhang C Punkt IV Z 1 der Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBI. II Nr. 488/2004, erteilte Genehmigungen der Bezirksverwaltungsbehörden zum Schlachten von Farmwild und Bisons unter Verwendung einer Feuerwaffe.

Anhang E**Schulungsinhalte****1. Einschlägige rechtliche Vorschriften**

Lehrinhalt	Lehrziel
Überblick über gemeinschaftsrechtliche und nationale Vorschriften bezüglich Tierschutz bei der Schlachtung	Vermittlung eines kompakten Überblicks über die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen und Schnittstellen zum Tierschutz bei der Schlachtung

2. Bedeutung von Tierschutzmaßnahmen und allgemeine Anforderungen bezüglich der Tätigkeiten im Zuge der Schlachtung

Lehrinhalt	Lehrziel
Bedeutung von Tierschutzmaßnahmen für - das Tierwohl, - den Schutz der Personen, die Schlachtungen durchführen und - für die Fleischqualität - Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung	Erreichen eines Verständnisses für das Verhalten und die Empfindungsfähigkeit von Tieren sowie Erfahren der Auswirkungen von Tierschutzmaßnahmen auf die Fleischqualität und die Bedeutung für Kunden Erkennen von Verhaltensweisen, Leiden, Stress, Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögen von Tieren

3. Fachkenntnis für Tätigkeiten der Schlachtung (Art. 7 Abs. 2)

Lehrinhalt	Lehrziel
Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung Betäubung von Tieren (praktische Aspekte von Betäubungsverfahren, Kenntnis der Gebrauchsanweisungen der Hersteller für den Typ der verwendeten Betäubungsgeräte, Ersatzverfahren zur Betäubung und/oder Tötung, grundlegende Instandhaltung und Reinigung von Geräten zur Betäubung und/oder Tötung) Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung Sachgerechte Entblutung	Kenntnis über Methoden zur Ruhigstellung der Tiere; Grundkenntnisse der Anatomie und Körperfunktionen sowie Grundkenntnisse des Verhaltens der Tiere Vermittlung verschiedener Betäubungsverfahren, Betäubungsgeräte und deren Wirkungsweisen; Erkennen der Wirkung und des Betäubungserfolges beim Tier, Überprüfung und Beurteilung der sachgerechten Durchführung; Erkennen des Eintritts des Todes, Überprüfung und Beurteilung der sachgerechten Durchführung

4. Tierschutzgerechtes Schlachten bei den einzelnen landwirtschaftlichen Nutztieren

Lehrinhalt	Lehrziel
Allgemeine Eigenschaften Eigenschaften und Wahrnehmung der Tiere, Anzeichen von Angst und Stress; richtiges Treiben und Führen, Anforderungen an Treibstrecken; Ruhigstellen der Tiere; richtige Auswahl und Ansatz von Betäubungsgeräten, Betäubung; Beurteilung des Betäubungserfolges; richtiges Stechen (Kehlschnitt, Bruststich) und Entbluten	Die Auszubildenden sollen die unterschiedlichen Betäubungs- und Schlachtverfahren mit Besonderheiten für die jeweilige Tierart kennenlernen. Erkennen der Relevanz vom fachgerechten Umgang mit den Tieren und deren sachgerechter Betäubung Erkennen der Wirkung und des Betäubungserfolges beim Tier, Überprüfung und Beurteilung der sachgerechten Durchführung; Erkennen des Eintritts des Todes, Überprüfung und Beurteilung der sachgerechten Durchführung

ANHANG F

Sachkundenachweis gemäß Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

1. Angaben zur befähigten Person		
1.1. Nachname:		
1.2. Vorname:		
1.3. Geburtsdatum:	1.4. Geburtsland und Geburtsort:	1.5. Staatsangehörigkeit:
2. Nummer des Sachkundenachweises:		
2.1. Befristung (Art. 21.5): <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bis.....		
2.2. Gültigkeit für Tierart: <input type="checkbox"/> Rinder <input type="checkbox"/> Schafe <input type="checkbox"/> Ziegen <input type="checkbox"/> Schweine <input type="checkbox"/> Geflügel <input type="checkbox"/> Kaninchen und Hasen <input type="checkbox"/> Einhufer <input type="checkbox"/> Farmwild und Bisons		
2.3. Gültigkeit für Tätigkeiten: <input type="checkbox"/> Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung <input type="checkbox"/> Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung <input type="checkbox"/> Betäubung von Tieren <input type="checkbox"/> Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung <input type="checkbox"/> Einhängen und Hochziehen lebender Tiere <input type="checkbox"/> Entblutung lebender Tiere Gültigkeit eingeschränkt auf folgende Betäubungsverfahren (Verfahren gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 angeben):*		
3. ausstellende Behörde		
3.1. Name und Anschrift der ausstellenden Stelle:		
3.2. Telefon	3.3. Fax	3.4. E-Mail
3.5. Datum	3.6. Ort	3.7. Amtssiegel
3.8. Name und Unterschrift:		

* hier kann erforderlichenfalls eine Einschränkung der Gültigkeit auf ein oder mehrere spezifische Verfahren, wie z. B. die Verwendung einer Feuerwaffe zum Schießen von Farmwild eingetragen werden

